

# Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreiskirchenrat (KKR) und der Arbeitsgruppe Haushalt und Finanzen (AGHF) des EKMB

Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat,  
als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1. Petrus 4,10)

## 1. Auftrag

Die Kreissynode des EKMB hat in der konstituierenden Sitzung der ersten Legislatur des EKMB am 18. Februar 2012 beschlossen, zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Arbeitsgruppen einzurichten. Für die Fragen von Haushalt und Finanzen wurde eine ständige Arbeitsgruppe (AGHF) eingerichtet, die auch in der dritten Legislatur des EKMB weiterexistiert und durch die Synode am 20. August 2020 bestätigt wurde. Die Kreissynode beauftragte den KKR, die Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz der Arbeitsgruppe zu regeln.

Daraus ergibt sich für die AGHF der Auftrag, den KKR in Fragen des Haushaltes und der Finanzen des Kirchenkreises fachlich zu beraten. Dieser Auftrag der AGHF gilt in der laufenden dritten Legislaturperiode des EKMB fort.

## 2. Grundlage

Alle Arbeitsgruppen sind dem KKR verantwortlich und berichten ihm. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Die Mitglieder des KKR können an den Beratungen der Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen.

## 3. Aufgaben

### Summarisch

Die Aufgabe der AGHF ist die fachliche Beratung des KKR in Haushalts- und Finanzfragen.

Die AGHF hat beratenden und empfehlenden Charakter. Der KKR kann abweichend vom Votum des AGHF entscheiden.

### Detailliert

#### Die AGHF berät den KKR:

- bei der Erstellung des Haushaltsplanes (HHPL) in Form eines ausfinanzierten Vorschlages in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Verwaltungsamt (KVA). *Dabei sind in gemeinsamer Sitzung zu beraten:*
  - *finanzielle Wünsche (KKR);*
  - *Strukturelle Änderungen,*
  - *Zuweisungen,*
  - *Vorgaben der EKBO,*
  - *Auswertung der Ist-Daten (KVA).*
- bei der Prüfung der Jahresrechnung des Kirchenkreises (KK).
- bei der Vergabe von Darlehen, Beihilfen und Inanspruchnahme von Bau- und Sozialfonds; dazu stellt die AGHF mit dem KVA einen Musterantrag bereit.
- bei der Entwicklung (Zuführung und Entnahme) der Rücklagen.

#### Die AGHF ist vom KKR einzubeziehen:

- bei Änderungen der Finanzsatzung.
- bei Regelungen zur Vergabe von Darlehen, Beihilfen und Wirtschaftsbefugnissen der Arbeitsbereiche.
- bei Änderungen von Haushaltsstellen (über das KVA).
- bei Änderungen des Stellenplanes mit finanziellen Auswirkungen.

#### Die AGHF ist vom KKR zu informieren:

bei Überziehungen der HH-Stellen der Hauptgliederung (4-Steller) ab 5%

(ein Ausgleich zwischen einzelnen Unterpositionen ist möglich).  
über die Inanspruchnahme der Fonds.  
bei Veränderungen der Zuständigkeiten der Wirtschaftler und Wirtschaftlerinnen.  
über außerplanmäßige Ausgaben.

#### **4. Arbeitsweise – Abläufe**

Grundsätzlich ist festzustellen:

Die Wirtschaftler und Wirtschaftlerinnen tätigen die Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans (HHPL). Alle gedeckten Ausgaben können unabhängig von ihrer Höhe getätigt werden. Es gilt prinzipiell das 4-Augenprinzip. Es gilt auch als erfüllt, wenn neben dem Wirtschaftler bzw. der Wirtschaftlerin (Anweisung) ein Verwaltungsmitarbeitender (rechnerisch und sachlich richtig) den Beleg gezeichnet hat. Bei größeren Ausgaben, wie Baumaßnahmen, erfolgt durch beauftragte Fachkräfte (z.B. Architekt oder Architektin) eine Zeichnung der Belege zusätzlich zum Wirtschaftler bzw. der Wirtschaftlerin. Die verfahrenstechnischen Details der Zusammenarbeit werden in einem gesonderten Papier zwischen KKR und AGHF unter Beteiligung des Präsidiums festgelegt.

Für die AGHF gelten folgende Regeln:

- Die Mitglieder der AGHF werden vom KKR berufen und von der Synode bestätigt. (Soweit möglich sollte eine ausgewogene Vertretung der Arbeitsbereiche und Regionen gewährleistet werden)
- Die AGHF arbeitet im Auftrag des KKR. Daraus ergeben sich Termine und Häufigkeit der Sitzungen. Die planmäßigen Termine der Sitzungen des KKR und der AGHF werden auf der Internetseite des EKMB für das jeweils laufende Kalenderjahr bekannt gemacht.
- Das KVA nimmt an den Sitzungen der AGHF mit beratender Stimme teil.
- Die AGHF wird vom KKR bei Entscheidungen zu Haushalts- und Finanzfragen des Kirchenkreises möglichst vorab informiert oder einzelfallbezogen zu den Beratungen des KKR durch Teilnahme von maximal zwei Mitgliedern der AGHF eingeladen.
- In dringenden Fällen kann eine Abstimmung direkt zwischen dem KKR und dem bzw. der AGHF-Vorsitzenden erfolgen. Die AGHF ist darüber unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- Das KVA kann sich unter Einbeziehung des Superintendenten bzw. der Superintendentin an die AGHF wenden.
- Die AGHF kann Informationen in Finanzfragen beim KVA einholen.
- Die Protokolle der AGHF-Sitzung werden innerhalb einer Woche dem KKR zugeleitet.

#### **5. Umgang mit strittigen Fällen**

Folgt der KKR nicht den Empfehlungen der AGHF, so ist der AGHF die abweichende Entscheidung des KKR mit der entsprechenden Begründung mitzuteilen.

Besteht weiterhin Diskussionsbedarf, so erfolgt die Einladung zur KKR-Sitzung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der AGHF, um die unterschiedlichen Sichtweisen zu erläutern.

Sollte kein Einvernehmen herzustellen sein, hat die AGHF das Recht, zu diesem Punkt auf der nächsten Kreissynode eine Stellungnahme (schriftlich oder Statement auf der Synodaltagung) abzugeben.

Diese Vereinbarung tritt (vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Kreissynode) am 1. Juni 2021 in Kraft und am 30. April 2025 außer Kraft.

Lehnin, den .....

Für den KKR:

Für das Präsidium

Für die AGHF: